



Merkblatt zum A-Schild – Abfallbeförderung

Alle Beförderer und Sammler, die gewerbemäßig – also nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen – Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, müssen das Fahrzeug mit einem A – Schild kennzeichnen.

Somit müssen auch Beförderer und Sammler, die für die Beförderung keine Erlaubnis bedürfen oder die für eine erlaubnispflichtige Abfallbeförderung als Entsorgungsfachbetriebe zertifiziert sind, bei Abfallbeförderungen auf der Straße für die Anbringung des A-Schildes nach Maßgabe des § 10 Abfallverbringungsgesetz sorgen.

Vorgaben zum Schild:

- rechteckige, rückstrahlende, weiße Warntafel
- mind. 40 cm Breite und mind. 30 cm Höhe
- A in schwarzer Schrift, Buchstabenhöhe 20 cm und Schriftstärke 2 cm



Das Schild ist vor der Fahrt deutlich sichtbar vorne und hinten, außen am Fahrzeug anzubringen. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.

Achtung!

Jedes abweichende Anbringen der Warntafel stellt nach §12 Abs. 1 Nr. 11 AbfVerbrG eine Ordnungswidrigkeit da und kann mit einer Geldbuße belegt werden.